

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Freistaates Bayern

2006/2007



Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission in Bayern
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80524 München

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	4
1.1	<i>Aufenthaltsgesetz</i>	4
1.2	<i>Härtefallkommissionsverordnung</i>	5
1.2.1	Grundsatz der Selbstbefassung	5
1.2.2	Zusammensetzung der Härtefallkommission	6
1.2.3	Ausschlussgründe	7
1.2.4	Keine generelle Aussetzung der Abschiebung	8
1.2.5	Letztentscheidungsrecht des Staatsministeriums des Innern	9
1.2.6	Vorrang des Petitionsverfahrens	10
2	Zusammensetzung und Entscheidungen der Kommission	11
2.1	<i>Kommissionsmitglieder</i>	11
2.2	<i>Vorsitzender der Kommission und dessen Stellvertreter</i>	12
2.3	<i>Entscheidungen der Kommission</i>	12
3	Kriterien für ein Härtefallersuchen	13
4	Geschäftsstelle der Härtefallkommission	15
5	Öffentlichkeit und Presse	16
6	Sitzungen der Härtefallkommission	17
7	Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2006/2007	18
8	Zusammenfassende Bewertung	25

Vorwort

Im September 2006 hat Bayern auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes eine Härtefallkommission eingerichtet, um vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern bei Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen.

Nach gut einem Jahr vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen der Härtefallkommission und dem Staatsministerium des Innern kann ein erster Tätigkeitsbericht vorgelegt werden.

Inzwischen gilt die Härtefallkommissionsverordnung zeitlich unbefristet: Dies bedeutet, dass die Härtefallkommission ihre Tätigkeit zumindest bis zu dem Zeitpunkt fortsetzen kann, in dem die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 23a AufenthG außer Kraft tritt.

Im Interesse einer weitgehenden Transparenz der Ergebnisse ist beabsichtigt, künftig zum Ende eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Der Bericht wurde von der Geschäftsstelle der Härtefallkommission erstellt, deren Hauptaufgabe es ist, den Vorsitzenden des Gremiums und dessen Mitglieder bei ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen. Er wurde inhaltlich mit dem Vorsitzenden der Härtefallkommission, Herrn Verwaltungsdirektor Mück, abgestimmt und von diesem gebilligt.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Aufenthaltsgesetz

Mit § 23a des zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde erstmals eine Möglichkeit geschaffen, durch Landesverordnung eine Härtefallkommission einzurichten. Diese Härtefallkommission soll beurteilen, ob bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die die weitere Anwesenheit eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Die Härtefallkommission bietet aufgrund ihrer besonderen Zusammensetzung die Gewähr für eine gründliche und sorgfältige Abwägung der besonderen humanitären und persönlichen Aspekte eines Einzelfalls. Sie überprüft nicht im Sinne einer neuen Instanz rückwärts gerichtet frühere Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen, sondern bildet sich eine Meinung darüber, ob eine Aufenthaltsbeendigung für den betroffenen Ausländer eine besondere Härte bedeuten würde, die weit über das Maß an Betroffenheit hinaus ginge, die jeder Aufenthaltsbeendigung innewohnt. In dem Abwägungsprozess der Härtefallkommission wird den Integrationsperspektiven des Ausländers in Deutschland besonderes Gewicht beigemessen.

Wird ein Härtefallersuchen gestellt, kann der Staatsminister des Innern anordnen, dass die Ausländerbehörde *abweichend* von den im Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Somit ermöglicht erst die Feststellung eines unabhängigen Gremiums, dass ein Härtefall vorliegt, eine positive Entscheidung zugunsten des ausreisepflichtigen Ausländers.

Der Beschluss der Kommission, ein so genanntes *Härtefallersuchen* an die Oberste Landesbehörde zu richten, bindet die Verwaltung jedoch nicht. Das Letztentscheidungsrecht liegt gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bei der Obersten Landesbehörde. In Bayern entscheidet der Staatsminister des Innern darüber, ob dem Härtefallersuchen stattgegeben, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet und unter welchen Bedingungen und Auflagen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

1.2 Härtefallkommissionsverordnung

Mit der *Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKomV)* vom 8. August 2006 (S. 436 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 15/2006) hat die Bayerische Staatsregierung durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission eingerichtet. Die Härtefallkommissionsverordnung ist am 1. September 2006 in Kraft getreten.

Die Geltungsdauer der Verordnung wurde zunächst bis zum 31.12.2007 befristet, um nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen, ob sich die Einrichtung bewährt hat (§ 11 HFKomV a. F.). Aufgrund der positiven Bilanz des ersten Jahres wurde die Befristung der Härtefallkommissionsverordnung nach Ablauf dieser „Probephase“ aufgehoben, so dass die Verordnung nun unbefristet bzw. bis zu einem Außerkrafttreten der Ermächtigungsnorm des § 23a AufenthG gilt.

Zu der erfolgreichen und effizienten Arbeit der Härtefallkommission haben die im Folgenden beschriebenen Grundelemente der Härtefallkommissionsverordnung beigetragen.

1.2.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben des § 23a Abs. 2 Satz 2 AufenthG, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKomV ihre Entsprechung finden, darf die Härtefallkommission ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig werden. Hiernach befassen sich die Mitglieder der Härtefallkommission nur mit Fällen, wenn dies

- der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags (Petitionsausschuss) vorgeschlagen hat
- die Härtefallkommission auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds beschlossen hat oder
- fünf stimmberechtigte Mitglieder der Härtefallkommission schriftlich beantragt haben.

Von den 19 Fällen, die zu einem Härtefallersuchen führten, wurden drei vom Petitionsausschuss an die Kommission verwiesen; 16 Fälle wurden aufgrund des Antrags von fünf Kommissionsmitgliedern behandelt.

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Ausländer oder deren Vertreter können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (§ 3 Abs. 3 HFKomV, § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG). Die Einreichung von „Anträgen“ bei der Geschäftsstelle ist daher nicht möglich. Gehen dennoch Schreiben bei der Geschäftsstelle ein, werden diese den Mitgliedern der Kommission zugeleitet, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen.

Der Grundsatz der Selbstbefassung wurde konsequent umgesetzt. Die bayerische Härtefallkommission wurde nicht mit einer Vielzahl unbeachtlicher Fälle überhäuft, sondern konnte sich auf die Überprüfung der Fälle konzentrieren, bei denen eine Befassung der Härtefallkommission erfolgte.

Die bisherige Praxis zeigt, dass überwiegend Fälle eingebracht wurden, die nach Überzeugung des jeweiligen Mitglieds in humanitärer und persönlicher Hinsicht so gewichtig waren, dass sie Aussicht auf eine positive Entscheidung der Härtefallkommission boten. Die dadurch bedingte stärkere Vertrautheit mit den individuellen Besonderheiten des Falles hat sich auch insofern positiv ausgewirkt, als die Mitglieder bzw. deren Organisation den weiteren Integrationsprozess z. B. durch Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebote, Lehrstellensuche, Mietzuschüsse und andere Leistungen unterstützt haben.

Die Beschränkung auf eine überschaubare Anzahl von Fällen ermöglicht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eine intensive Recherche im Einzelfall, die sich insbesondere auch auf die Integrationsperspektiven der Ausländer erstreckt.

1.2.2 Zusammensetzung der Härtefallkommission

Gemäß § 2 Abs. 1 HFKomV besteht die Härtefallkommission aus folgenden Mitgliedern:

- jeweils einem Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
- drei Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
- vier Vertretern der kommunalen Spitzenverbände
- einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern, der vorbehaltlich § 9 HFKomV nicht stimmberechtigt ist

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Zusammensetzung des Gremiums die Gewähr für eine gründlich abwägende Prüfung, ob dringende persönliche oder humanitäre Gründe einen weiteren Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, bietet.

Zur personellen Zusammensetzung der Kommission s. u., Punkt 3.1.

1.2.3 Ausschlussgründe

Grundsätzlich darf ein Härtefallersuchen bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nicht gestellt werden. In § 5 Satz 2 Nr. 1 bis 7 Härtefallkommissionsverordnung sind folgende Ausschlussgründe geregelt:

- offensichtlich rechtsmissbräuchliches Verhalten
- Nichterfüllung der Passpflicht
- Vorstrafen, die in das Führungszeugnis aufzunehmen sind
- Anhaltspunkte, dass von dem Ausländer eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgehen könnte
- die fehlende konkrete Aussicht, den Lebensunterhalt zu sichern
- frühere Befassung der Härtefallkommission
- ausschließlich asylverfahrensrelevante Gründe.

Gemäß § 5 Satz 1 HFKomV können diese Ausschlussgründe überwunden werden, wenn besondere Umstände in der Person des Ausländers auch in Ansehung der Folgen der Entscheidung eine Ausnahme rechtfertigen oder mit dem alsbaldigen Wegfall des Ausschlussgrundes gerechnet werden kann. In diesem Fall ist das Härtefallersuchen mit einer entsprechenden Begründung zu versehen, § 7 Abs. 4 HFKomV. So wurde beispielsweise trotz Nichterfüllung der Passpflicht in Einzelfällen ein Härtefallersuchen gestellt; jedoch war die Erteilung der Aufenthaltser-

laubnis an die Bedingung geknüpft, dass umgehend ein Nationalpass vorgelegt wird.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt im Härtefallverfahren ist die **selbständige Sicherung des Lebensunterhalts**. Ein Härtefallersuchen darf grundsätzlich nur gestellt werden, wenn die konkrete Aussicht besteht, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt selbst sichern kann, § 5 Satz 2 Nr. 5 HFKomV. Die selbständige Sicherung des Lebensunterhalts ist für die Akzeptanz der Härtefallentscheidungen in der breiten Öffentlichkeit wichtig, da für den weiteren Aufenthalt des Ausländers keine öffentlichen Sozialleistungen in Anspruch genommen werden; zum anderen ist die Arbeitstätigkeit ein wichtiges Zeichen der Integration des Ausländers.

Neben einer überdurchschnittlichen Integrationsleistung war daher das Vorliegen ernst gemeinter Arbeitsplatzangebote eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung als Härtefall.

Im Ergebnis ist es gelungen, in allen Härtefällen, in denen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen angeordnet wurde, den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu sichern.

1.2.4 Keine generelle Aussetzung der Abschiebung

Ein Ausländer kann nicht verlangen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt werden, weil sich die Härtefallkommission mit seinem Anliegen befasst oder befassen wird, § 4 HFKomV. Das Härtefallverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei Fällen mit langer Aufenthaltsdauer häufig eine sofortige Aufenthaltsbeendigung ohnehin nicht in Betracht kommt. Im Übrigen besteht in aller Regel die Möglichkeit, in Fällen sehr guter Erfolgsaussichten den Ausreisezeitpunkt so zu steuern, dass die Behandlung in der Härtefallkommission, die jeden Monat tagt, abgewartet werden kann. Wenn sich eine positive Entscheidung abzeichnet, ist es nicht opportun, den Ausländer zur Ausreise zu zwingen, obwohl ihm anschließend sofort die Wiedereinreise ermöglicht werden müsste.

Im Rahmen der umfangreichen Vorprüfung durch die Geschäftsstelle wird jeweils im Einzelfall festgestellt, ob eine Aufenthaltsbeendigung bevorsteht, die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung gegeben sein könnten und deshalb das Ergebnis des Härtefallverfahrens abgewartet werden sollte.

Bei erkennbar geringen Erfolgsaussichten werden geplante aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht gestoppt.

Diese differenzierte und einzelfallabhängige Entscheidung über den Vollzug oder den Stopp aufenthaltsbeendender Maßnahmen hat nachteilige Auswirkungen auf die bayerische Rückführungspolitik verhindert und zugleich die Interessen der Betroffenen gewahrt.

Letztlich konnte auch durch diese Regelung (im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Selbstbefassung) ein **drohender Missbrauch der Einrichtung der Härtefallkommission verhindert** werden. Negative Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der Ausreisepflicht in Bayern als Folge einer neuen „Verfahrensinstanz“ konnten nicht festgestellt werden. Seit September 2006 sind von den Mitgliedern insgesamt 21 Fälle aufgegriffen und hiervon in 19 Fällen ein Härtefallersuchen gestellt worden. Dies zeigt, dass die Mitglieder der Härtefallkommission sehr verantwortungsbewusst von der Möglichkeit Gebrauch machen, Fälle aufzugreifen.

Die Glaubwürdigkeit der staatlichen Rückführungspolitik nimmt keinen Schaden, wenn in begründeten Einzelfällen ein humanitärer Ausgleich erfolgt. Vielmehr unterstreicht dies nachdrücklich, dass rechtliche Spielräume ausgeschöpft werden, wenn es sie tatsächlich gibt, und dient somit einer höheren Akzeptanz aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Übrigen.

1.2.5 Letztentscheidungsrecht des Staatsministers des Innern

Die Mitglieder der Härtefallkommission stellen fest, dass nach ihrer Einschätzung Härtefallgründe vorliegen, und beschließen, ein Härtefallersuchen an den Staatsminister des Innern zu richten. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht jedoch dem Staatsminister des Innern zu.

Sie erfolgt nach § 23a Abs. 1 Satz 4 AufenthG im öffentlichen Interesse und begründet keine Rechte des Ausländers.

Bislang haben der ehemalige Staatsminister Herr Dr. Günther Beckstein und sein Nachfolger Herr Joachim Herrmann allen Härtefallersuchen der Kommission stattgegeben. Grund hierfür war, dass die Fälle sorgfältig ausgewählt waren, dass das mit den Ersuchen verfolgte humanitäre Anliegen nachvollziehbar war und auch der Lebensunterhalt der begünstigten Ausländer dauerhaft gesichert werden konnte. Auch haben sich die begünstigten Ausländer durch besondere Integrationsleistungen im schulischen, beruflichen oder sozialen Bereich hervorgetan. In vielen Fällen haben insbesondere die Kinder und Jugendlichen einen großen Teil ihres Lebens in Deutschland verbracht und konnten durch überdurchschnittliche Schulleistungen überzeugen.

Die Betroffenen haben das Letztentscheidungsrecht des Staatsministers zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Gerichtliche Verfahren hat es im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bleiberegulung in Bayern nicht gegeben.

1.2.6 Vorrang des Petitionsverfahrens

Der in § 3 Abs. 2 HFKomV verankerte Grundsatz des Vorrangs des Petitionsverfahrens gewährleistet, dass Fälle, über die bereits der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags entschieden hat, nicht nochmals in der Härtefallkommission behandelt werden, es sei denn, der Ausschuss beschließt förmlich die Weiterleitung an die Härtefallkommission. Hingegen kann der Petitionsausschuss immer angerufen werden, auch wenn sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat.

Auf diese Weise wird der Vorrang des Landtags gewahrt und die nochmalige Befassung des Gremiums vermieden, wenn der Landtag bereits negativ entschieden hat. Liegt die Entscheidung des Landtags bereits länger zurück oder haben sich neue Gesichtspunkte ergeben, die für ein Härtefallersuchen sprechen, besteht die Möglichkeit, erneut eine Petition zum Landtag einzureichen und hierin eine Weiterleitung an die Härtefallkommission anzuregen.

2 Zusammensetzung und Entscheidungen der Kommission

2.1 Kommissionsmitglieder

Die Härtefallkommission stellt ein Gremium anerkannter Fachleute dar, das sich eine Meinung darüber bilden soll, ob die Anwendung des geltenden Ausländerrechts in bestimmten Einzelfällen zu einer dringenden persönlichen oder humanitären Härte führt, die eine weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigt.

Um dem gesetzgeberischen Ziel, Einzelschicksale unter Beachtung humanitärer und auch gesellschaftspolitischer Belange zu beurteilen, Rechnung zu tragen, war bei der Zusammensetzung dieser Kommission die Ausgewogenheit zwischen Vertretern der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und der kommunalen Spitzenverbände sicherzustellen.

Die neun stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstausfall.

In der konstituierenden Sitzung am 26. September 2006 ernannte Staatsminister Dr. Beckstein auf Vorschlag der jeweiligen Organisation die Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 2 Abs. 2 HFKomV.

Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Rechtsanwältin Bettina Nickel, Katholische Kirche
(Herr Rechtsrat i. K. Peter Hornstein)
- Herr Oberkirchenrat Michael Martin,
Evangelisch-Lutherische Kirche
(Herr Kirchenoberverwaltungsdirektor Dr. Walther Rießbeck)
- Herr Verwaltungsdirektor Wilfried Mück,
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.
(Herr Stefan Wagner)
- Herr Helmut Stoll, Diakonisches Werk Bayern
(Herr Matthias Schopf-Emrich)

- Frau Irene Marsfelden, Bayerisches Rotes Kreuz
(Frau Ute Linck)
- Herr Erster Bürgermeister Thomas Zwingel,
Bayerischer Gemeindetag
(Herr Gerhard Dix)
- Herr Stadtrechtsdirektor Dr. Hartmut Frommer,
Bayerischer Städtetag
(Herr Oberbürgermeister Helmut Hey)
- Herr Regierungsdirektor Michael Graß,
Bayerischer Landkreistag
(Herr Johannes Reile)
Herr Direktor Michael Hiltl bis 31.05.2007
- Herr Verwaltungsdirektor Werner Kraus,
Verband der bayerischen Bezirke
(Frau Irmgard Gihl)
- Herr Ministerialrat Johann Steiner,
Staatsministerium der Innern

2.2 **Vorsitzender der Kommission und dessen Stellvertreter**

Gemäß § 2 Abs. 3 HFKomV wird der Vorsitzende der auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern von den Mitgliedern gewählt wird.

Zum Vorsitzenden wurde in der konstituierenden Sitzung **Herr Verwaltungsdirektor Wilfried Mück**, Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V., Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, gewählt. Stellvertretender Vorsitzender war zunächst Herr Direktor Michael Hiltl, der aus Altersgründen zum 31.05.2007 aus der Kommission ausschied. Zu seinem Nachfolger wurde als stellvertretender Vorsitzender **Herr Stadtrechtsdirektor Dr. Hartmut Frommer** gewählt.

2.3 **Entscheidungen der Kommission**

Die Kompetenzen der Kommission ergeben sich aus § 23a AufenthG und der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Härtefallkommissi-

onsverordnung. Die Beschlüsse haben insofern nicht nur empfehlenden Charakter, als erst das Härtefallersuchen des Gremiums die Voraussetzung dafür schafft, dass der Staatsminister des Innern die Erteilung eines Aufenthaltstitels abweichend von den gesetzlichen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzung anordnen darf.

Die Härtefallkommission entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens sechs von neun Stimmen) darüber, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt des Ausländers rechtfertigen und daher ein Härtefallersuchen an das Staatsministerium gestellt wird, § 7 Abs. 1 und 3 HFKomV. Hierbei findet keine Überprüfung früherer Gerichts- oder Behördenentscheidungen statt.

Die gemäß § 7 Abs. 3 Härtefallkommissionsverordnung erforderliche Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder wird bei der Beschlussfassung über ein Härtefallersuchen nur erreicht, wenn neben den Vertretern der kirchlich-karitativen Seite (= fünf Stimmen) mindestens ein Mitglied der kommunalen Seite die Entscheidung mitträgt.

Bejaht die Härtefallkommission mit der erforderlichen Mehrheit das Vorliegen eines Härtefalls, wird ein Härtefallersuchen an das Staatsministerium des Innern gerichtet. Auf dieser Grundlage entscheidet der Staatsminister des Innern, ob er dem Ersuchen stattgibt und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die örtliche Ausländerbehörde anordnet.

Im zurückliegenden Berichtszeitraum wurden in 19 Fällen Härtefallersuchen (44 Personen) an den Staatsminister gerichtet. In allen 19 Fällen hat Herr Staatsminister dem Ersuchen stattgegeben. Lediglich in zwei Einzelfällen wurde die erforderliche 2/3-Mehrheit der Kommissionsmitglieder nicht erreicht, so dass kein Härtefallersuchen gestellt wurde.

3 Kriterien für ein Härtefallersuchen

Gemäß § 23a AufenthG gilt, dass abweichend von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn

dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Die Regelung soll nur in Ausnahmefällen greifen, in denen der Vollzug des Aufenthaltsrechts zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Härte führen würde. Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte ist es jedoch kaum möglich, typische Fallgruppen zu beschreiben, denn das Gesetz stellt auf individuelle Härten ab. So ist für sich genommen die lange Aufenthaltsdauer kein ausreichender Grund, um einen Härtefall zu bejahen. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtschau aller für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe. Der Fall muss sich positiv von Fällen mit vergleichbarer aufenthaltsrechtlicher Gesamtsituation abheben, um ein Härtefallersuchen begründen zu können. Maßgeblich ist auch, dass eine Aufenthaltsbeendigung den Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige.

Wegen der Vielgestaltigkeit der zugrunde liegenden Lebenssachverhalte kann die Entscheidung über ein Härtefallersuchen nicht anhand genereller Kriterien getroffen werden, weswegen die Kommissionsmitglieder auch keine „Kriterien“, die im Falle einer positiven Entscheidung stets vorliegen müssen, bestimmt haben. Die Härtefallkommission bewahrt sich dadurch die Möglichkeit, im Rahmen einer umfassenden Beratung über jeden Einzelfall unter Berücksichtigung aller Besonderheiten und ohne interne Vorgaben frei zu entscheiden.

Dennoch zeichneten sich wesentliche Kriterien für die Bejahung eines Härtefalls und damit die Bejahung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe ab. Entscheidend für den Erfolg der Härtefälle war bislang eine weit überdurchschnittliche Integrationsleistung des Ausländers in Verbindung mit der selbständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen.

Von der Härtefallkommission war die persönliche Lebenssituation der Betroffenen, die berufliche und soziale Integration in die deutsche Gesellschaft und der Integrationswille zu bewerten. Damit diese Fragen zuverlässig beurteilt werden konnten, wurden von der Geschäftsstelle bereits im Vorfeld eingehende Recherchen hinsichtlich der Deutschkenntnisse, der Schul- bzw. Ausbildungssituation der Kinder aber auch sonstiger Aspekte der sozialen und wirtschaftlichen Integration, insbe-

sondere der Beschäftigungssituation, durchgeführt. Auch ehrenamtliches Engagement in der örtlichen Gemeinde oder die Übernahme gemeinnütziger Arbeiten wurden erfragt. Die Mehrzahl der Betroffenen war bereits vor der Entscheidung der Härtefallkommission in der Lage, durch eigene Erwerbseinkünfte den Lebensunterhalt überwiegend oder sogar vollständig zu sichern. In anderen Fällen konnte nachgewiesen werden, dass Beschäftigungszusagen örtlicher Arbeitgeber vorliegen und mit einer baldigen Arbeitsaufnahme gerechnet werden kann.

Das soziale oder finanzielle Engagement der örtlichen Kirchengemeinden oder der örtlichen Bürgerschaft hat in mehreren Fällen eine positive Entscheidung erst ermöglicht. Beispielsweise wurden die Kosten für eine private Krankenversicherung übernommen, von Kirchengemeinden finanzielle Zuschüsse zum Lebensunterhalt geleistet. Von Einzelpersonen wurde kostenlos Deutschunterricht erteilt, von einer Klassenlehrerin wurde eine kostenlose Unterkunft gestellt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass von den Mitgliedsorganisationen Hilfe und Unterstützung geleistet wird, wenn dies notwendig ist. Hervorzuheben sind insbesondere mehrere Arbeitsplatzzusagen von Wohlfahrtsverbänden.

4 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission hat das Staatsministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80539 München

Leiterin: Frau Dr. Katrin Leuzinger
Tel.: 089 / 21 92 22 47
Fax: 089 / 21 92 22 07
E-Mail: HFK_GS@stmi.bayern.de

Kernaufgabe der Geschäftsstelle im Staatsministerium des Innern ist es, die Beratung und Beschlussfassung in der Kommission vorzubereiten, wie es im Einzelnen in § 6 HFKomV bestimmt ist. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle recherchieren in jedem Einzelfall die Umstände des

Aufenthalts (z. B. Gründe der Einreise), die Integrationsleistungen der Familienmitglieder (z. B. Deutschkenntnisse, Integration in örtlicher Gemeinschaft, Schulleistungen der Kinder) und die selbständige Sicherung des Lebensunterhalts.

Entscheidet sich ein Mitglied für die Einbringung des Falles, werden umfangreiche Informationen auf einer geschützten, nur den Kommissionsmitgliedern zugänglichen Internetseite zur Verfügung gestellt. Zur Vorbereitung der Sitzungen erstellt die Geschäftsstelle einen zusammenfassenden Vorlagebericht, der den gesamten Sachverhalt und insbesondere die Integrationsleistungen und -perspektiven ausführlich darstellt.

Zudem bereitet die Geschäftsstelle die Sitzungen der Härtefallkommission vor. Sie benachrichtigt die beteiligten Behörden und ggf. die Ausländer, wenn die Kommission ein Härtefallersuchen stellt bzw. der Staatsminister des Innern dem Härtefallersuchen stattgegeben hat.

Darüber hinaus ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in den vergangenen Monaten auch Ansprechpartnerin der Kirchen und karitativer Verbände in Fällen gewesen, in denen bevorstehende ausländerbehördliche Maßnahmen auf erhebliche Kritik gestoßen sind. In nicht wenigen Fällen ist es der Geschäftsstelle nach einer nochmaligen, intensiven Prüfung gelungen, Verständnis für die getroffene behördliche Entscheidung zu wecken. In einigen Fällen konnte im Rahmen der Überprüfung aufgezeigt werden, dass es Lösungsmöglichkeiten nach geltendem Recht gibt (z. B. Altfallregelung nach § 104a AufenthG).

5 Öffentlichkeit und Presse

Die Härtefallkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten einschließlich des Abstimmungsverhaltens Verschwiegenheit zu wahren. Ansprechpartner für Presseanfragen über die Arbeit der Härtefallkommission ist der Kommissionsvorsitzende.

Die Härtefallkommission hat in den Medien eine überwiegend positive Resonanz gefunden. Nach anfänglicher grundsätzlicher Kritik an der Härtefallkommission wurden die Entscheidungen in zunehmendem Ma-

ße auch in der Öffentlichkeit und in der Presse positiv wahrgenommen. Dies war nicht zuletzt auch dadurch bedingt, dass es sich bei den Begünstigten fast ausschließlich um sehr gut integrierte Familien oder Einzelpersonen handelte, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Kinder zeichneten sich durch weit überdurchschnittliche Schulleistungen aus. In den Einzelfällen, in denen ein Härtefallersuchen gestellt wurde, waren die Gründe für den weiteren Aufenthalt der Ausländer auch einer breiten Öffentlichkeit vermittelbar.

Teilweise wurde die geringe Anzahl von positiven Härtefallentscheidungen kritisiert. Neben dem oben beschriebenen Prinzip der Selbstbefassung ist für die geringe Zahl der Fälle auch die im November 2006 verabschiedete Bleiberegulation der Innenministerkonferenz bzw. die gesetzliche Altfallregelung vom August 2007 verantwortlich. Eine Vielzahl von Fällen mit einer Aufenthaltsdauer von sechs bzw. acht Jahren und einem Arbeitsplatzangebot konnten auf diese Weise gelöst werden und bedurften daher keiner Behandlung in der Härtefallkommission.

Darüber hinaus wurde die Öffentlichkeit auch durch Informationsbroschüren der Kirchen und Wohlfahrtsverbände und im Rahmen von Veranstaltungen über die Arbeit der Härtefallkommission informiert.

Zudem wurde der Ausschuss des Bayerischen Landtags für Eingaben und Beschwerden unmittelbar durch das Staatsministerium über die Arbeit der Härtefallkommission unterrichtet.

6 Sitzungen der Härtefallkommission

Die erste, konstituierende Sitzung der Härtefallkommission in Bayern fand am 21. September 2006 statt. Die erste „Arbeitssitzung“ erfolgte am 16. November 2006. Weitere acht Sitzungen wurden im Berichtszeitraum abgehalten.

Die Härtefallkommission tagt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 HFKomV in nicht-öffentlicher Sitzung. Es finden keine Anhörungen des Ausländers oder seines Bevollmächtigten statt; jedoch kann der Staatsminister des Innern verlangen, dass er in der Sitzung angehört wird, § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 HFKomV.

Wesentlich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit ist die strikte Beachtung der Verschwiegenheitspflicht. Gemäß § 8 HFKomV sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit über alle von der Härtefallkommission behandelten Fälle einschließlich des Abstimmungsverhaltens verpflichtet.

7 Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2006/2007

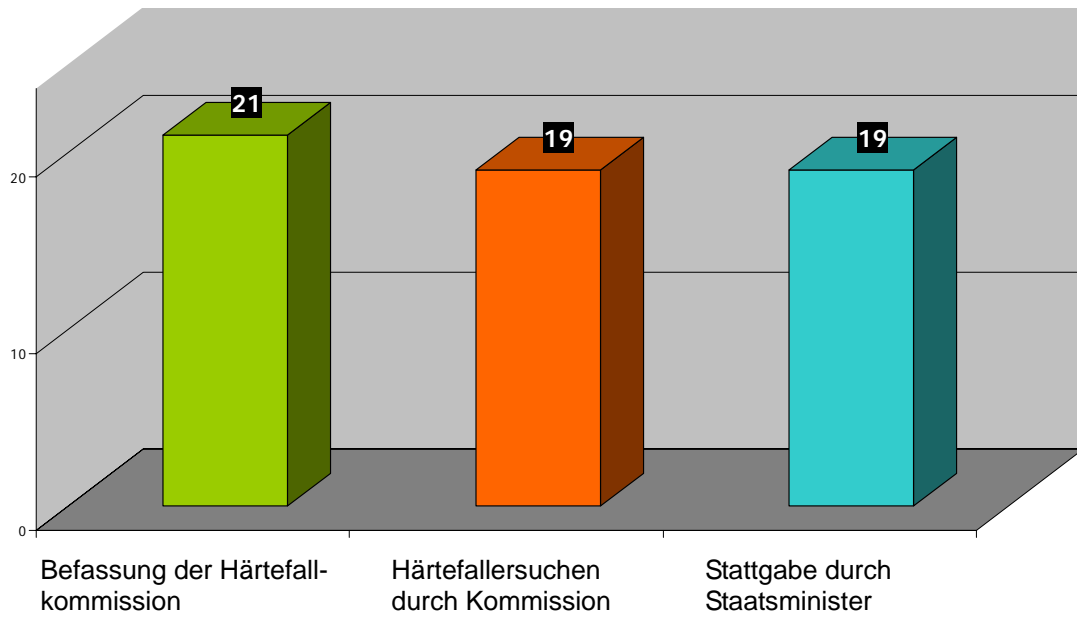
Der erste Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission in Bayern umfasst den Zeitraum von der konstituierenden Sitzung im September 2006 bis zum Jahresende 2007.

Für diesen Berichtszeitraum ergeben sich zusammenfassend die folgenden Eingangs- und Erledigungszahlen.

Die Härtefallkommission hat 21 Fälle aufgegriffen und im Rahmen der Kommissionssitzungen ausführlich beraten. Drei dieser Fälle wurden vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags an die Kommission verwiesen; die übrigen Fälle haben die Kommissionsmitglieder selbst aufgegriffen.

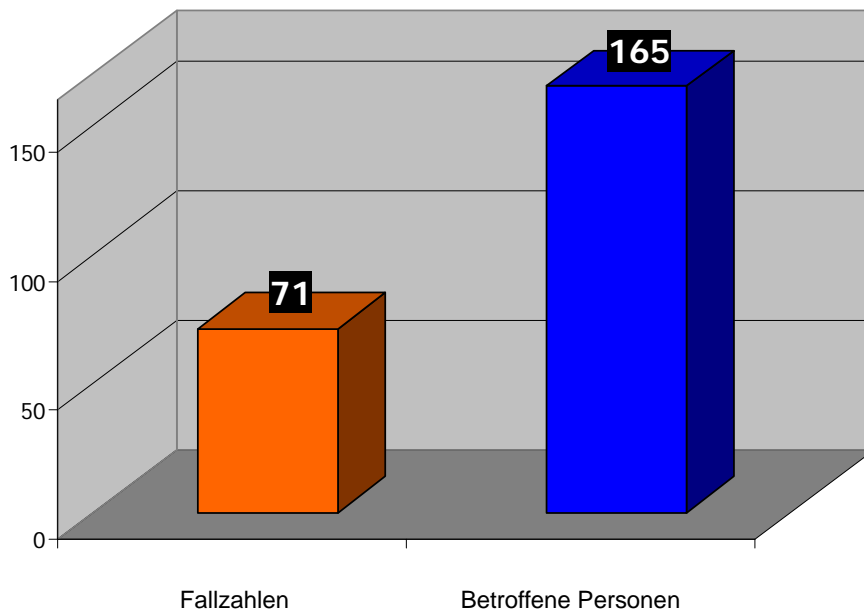
In 19 Fällen (44 Personen) haben die Mitglieder Härtefallersuchen an den Staatsminister des Innern gerichtet. Lediglich in zwei Fällen, die Einzelpersonen betrafen, haben die Mitglieder kein Härtefallersuchen gestellt.

In allen 19 Fällen hat der Staatsminister des Innern den Härtefallersuchen stattgegeben.

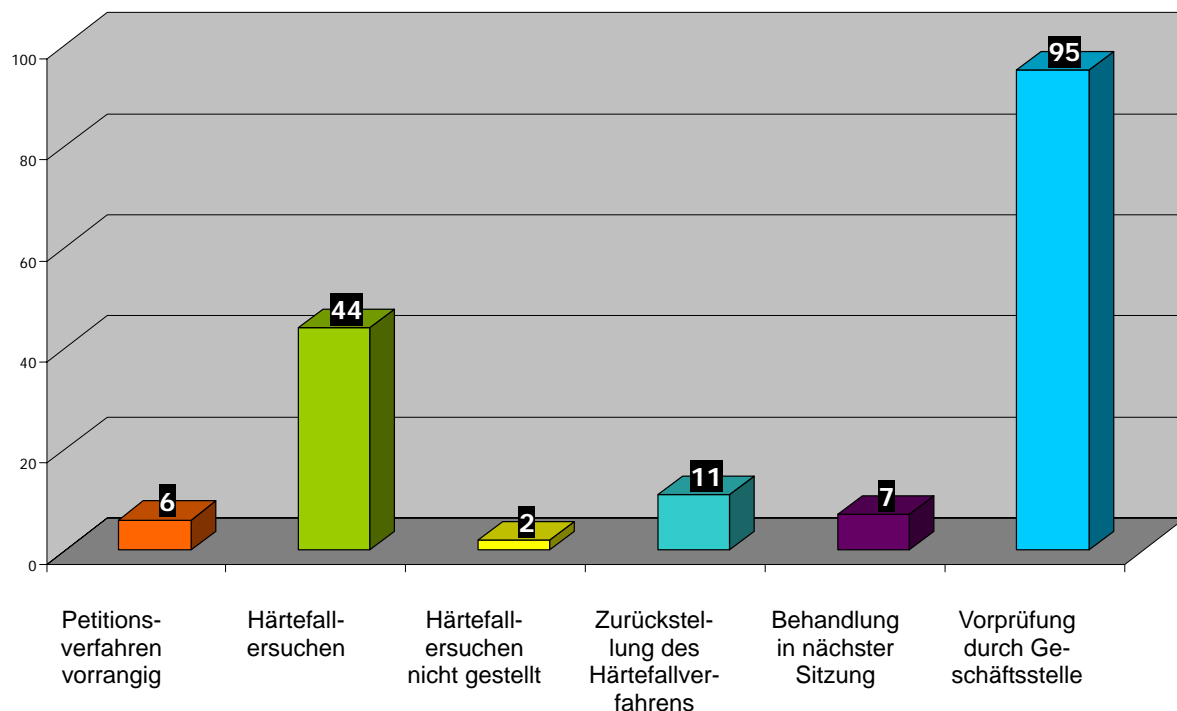


Insgesamt **44 Personen** konnte dadurch der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden.

In 71 Fällen (165 betroffene Personen) ist eine umfassende Prüfung hinsichtlich möglicher Härtefallkriterien durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission erfolgt.



Nach Recherchen durch die Geschäftsstelle und das jeweilige Kommissionsmitglied ergaben sich folgende Fallkonstellationen (aufgelistet nach der Zahl der betroffenen Personen):



In den Fällen der „Vorprüfung durch die Geschäftsstelle“ ist eine eingehende Prüfung, ob sich der Fall für eine Befassung der Härtefallkommission eignet, und gründliche Aufbereitung des Falles durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission erfolgt. In der Mehrzahl dieser Fälle konnte eine Lösung durch ein Bleiberecht nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 oder die gesetzliche Altfallregelung nach § 104a AufenthG vom 28. August 2007 erreicht werden. Ein Teil der Fälle wurde – nach Recherche durch die Geschäftsstelle – von den Kommissionsmitgliedern nicht mehr aufgegriffen.

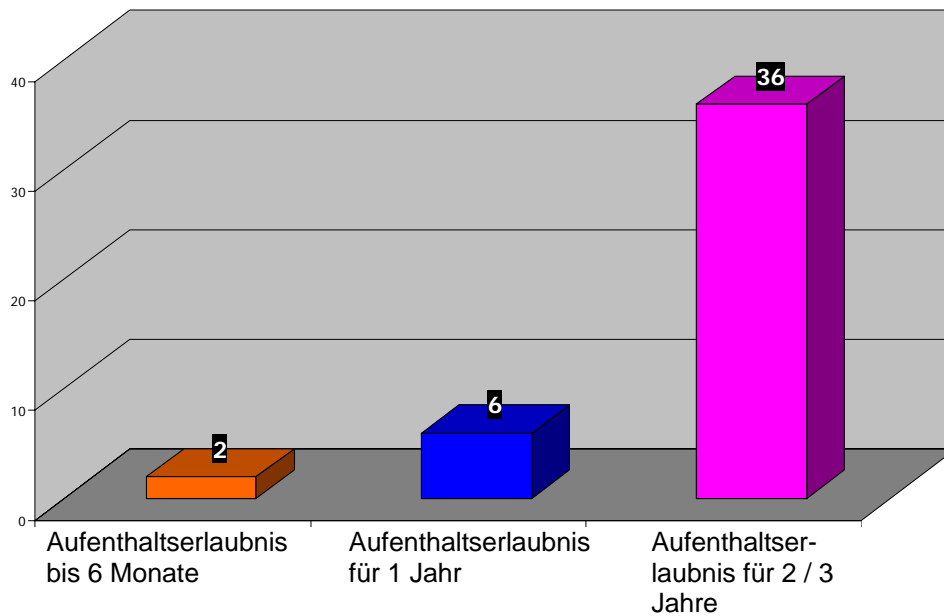
Nicht enthalten in dieser Aufzählung sind ca. hundert Einzelfälle, bei denen bereits nach kurzer Überprüfung feststand, dass eine Befassung der Kommission keine Erfolgsaussichten bot, so dass der Fall auch von keinem Mitglied aufgegriffen wurde.

Ebenfalls nicht enthalten in dieser Auflistung sind Hunderte von Anfragen von Privatpersonen, Unterstützern und Organisationen, die von

der Geschäftsstelle beantwortet wurden und die nicht einzeln statistisch erfasst werden.

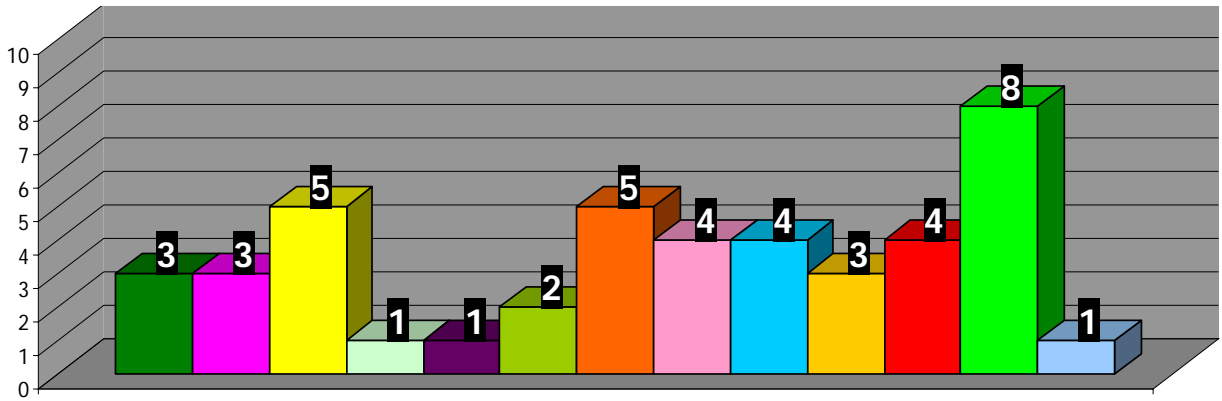
Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Bislang erhielten 44 Personen Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen des Härtefallverfahrens.



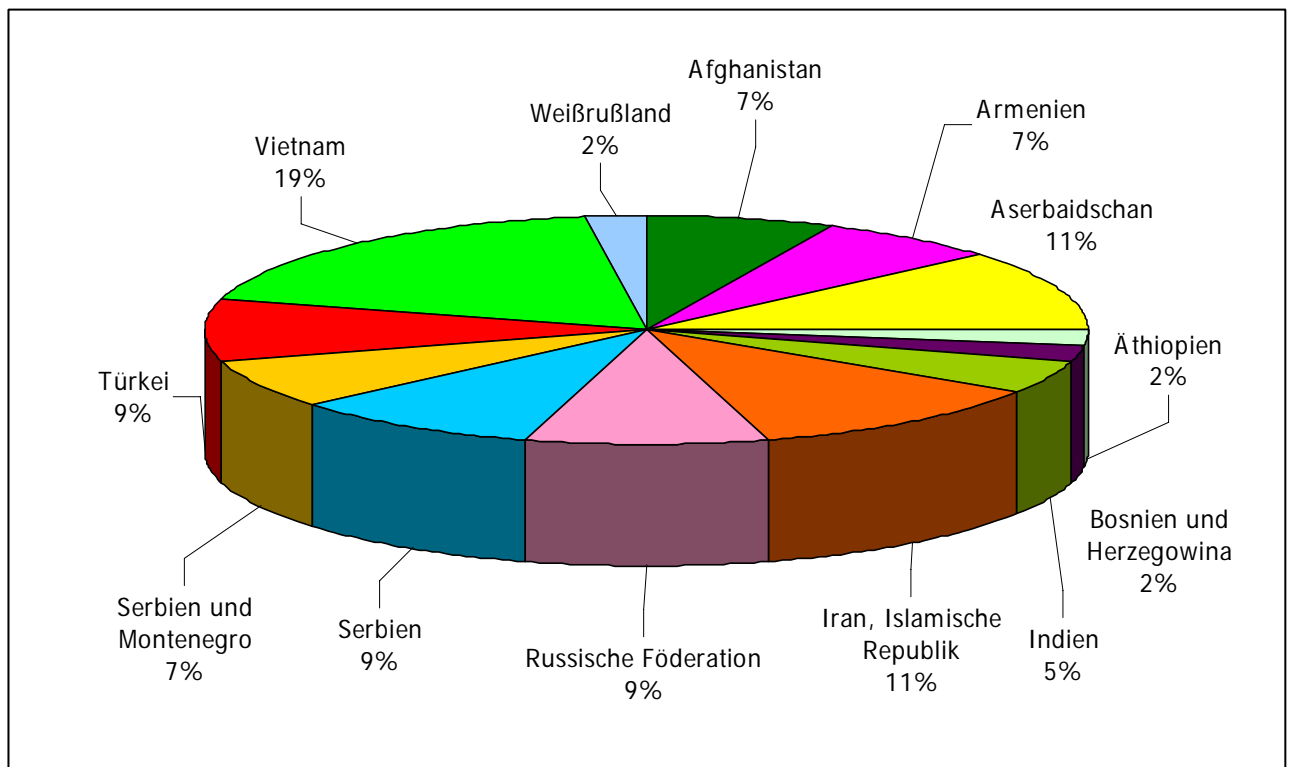
Nationenverteilung (bei Härtefallersuchen)

Es wurden für 44 Personen Härtefallersuchen gestellt, die sich auf 13 Nationen verteilen. Die meisten Personen (acht) kamen aus der Sozialistischen Republik Vietnam, gefolgt von fünf Personen aus Aserbaidschan und dem Iran.



Nationalität				
■ Afghanistan	■ Armenien	■ Aserbaidschan	■ Äthiopien	■ Bosnien und Herzegowina
■ Indien	■ Iran, Islamische Republik	■ Russische Föderation	■ Serbien	■ Serbien und Montenegro
■ Türkei	■ Vietnam	■ Weißrußland		

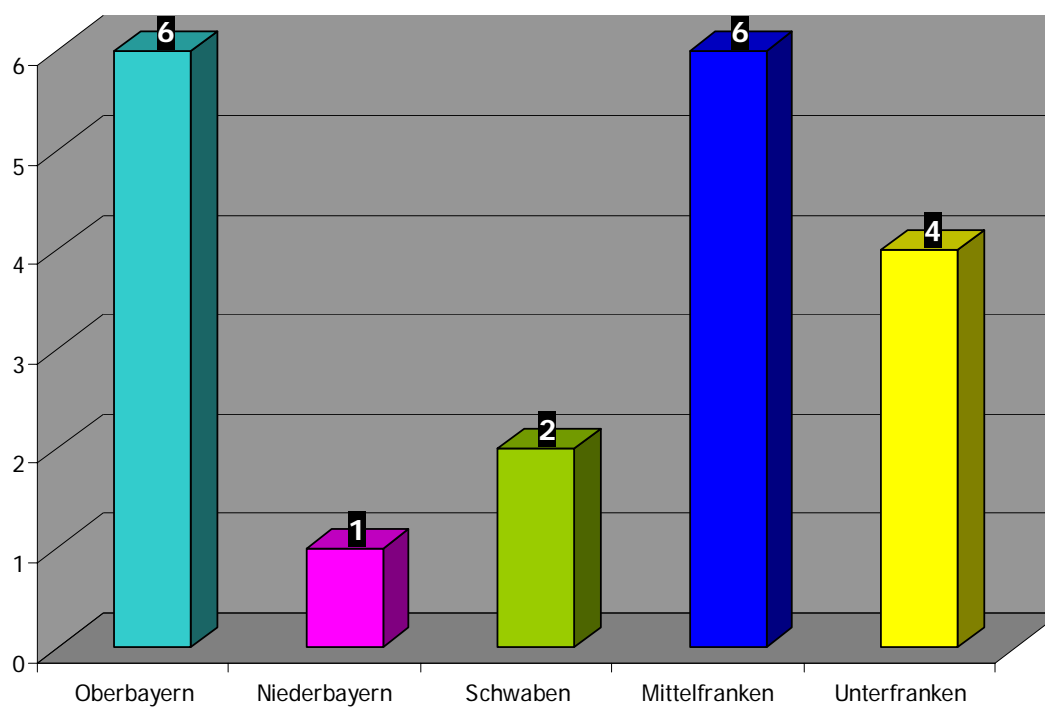
Nationenverteilung (nach Personenanzahl, in Prozent)



Regionale Verteilung in Bayern

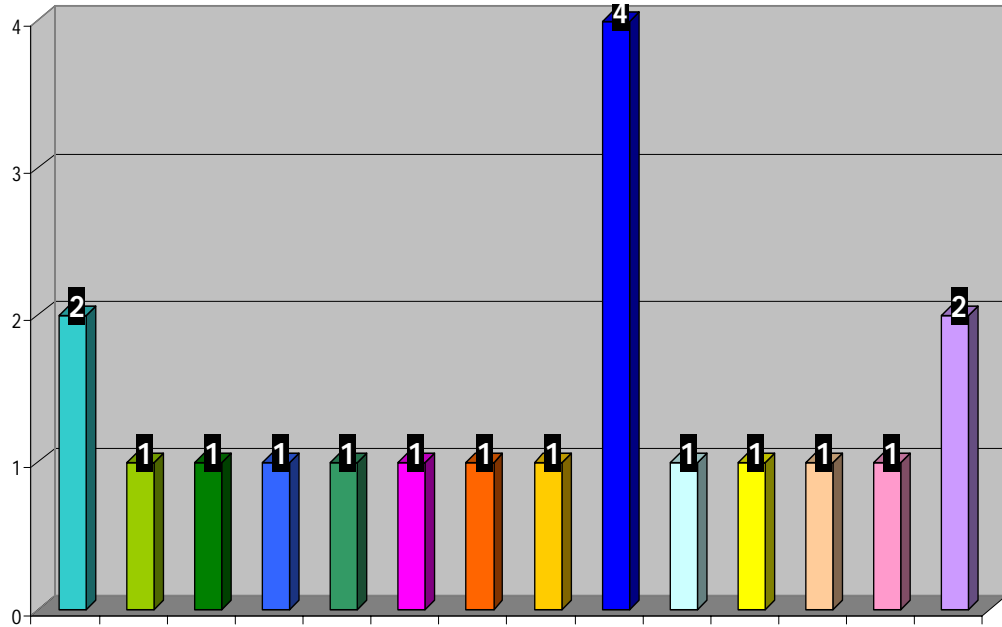
Regierungsbezirke

Die meisten Härtefallersuchen betrafen Fälle aus den Regierungsbezirken Mittelfranken und Oberbayern, gefolgt vom Regierungsbezirk Unterfranken. Aus Oberfranken und der Oberpfalz wurde kein Fall behandelt.

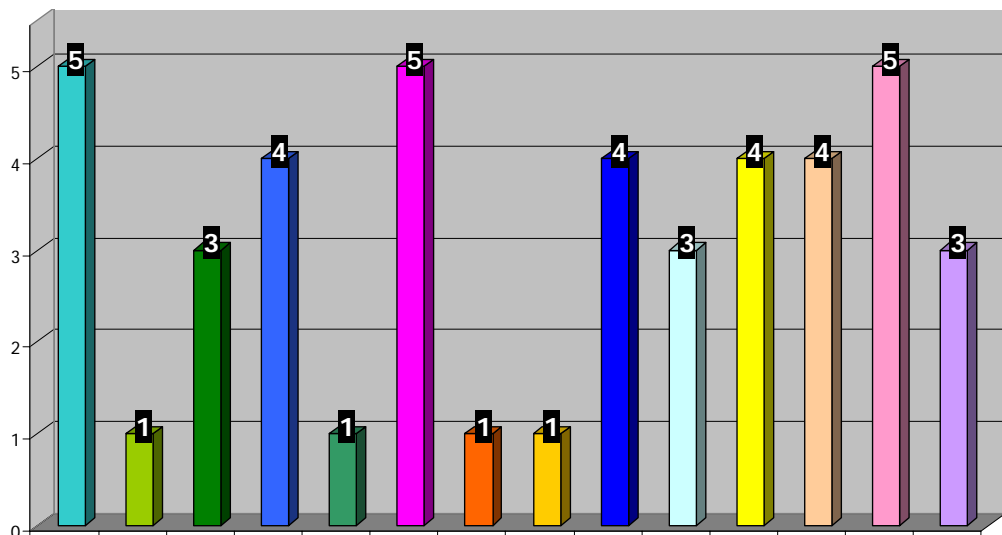


Ausländerbehörden

Im Berichtszeitraum wurden die meisten Fälle aus dem Bereich der Ausländerbehörde der Stadt Nürnberg behandelt, gefolgt von der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München und dem Landratsamt Rhön-Grabfeld.

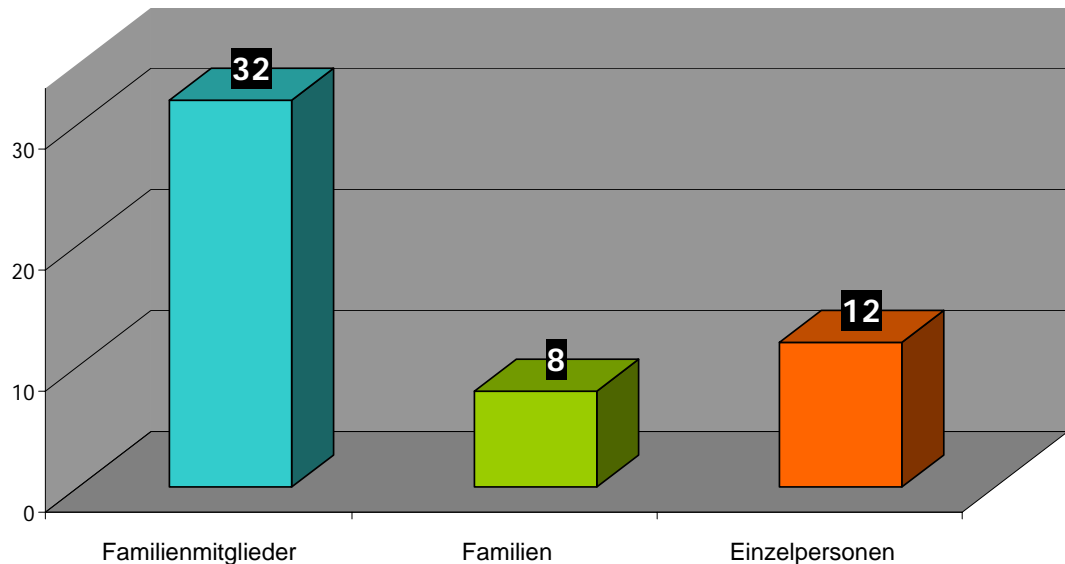


Bezogen auf die Personen ergibt sich folgendes Bild:



Familien und Einzelpersonen

Die Härtefallersuchen haben sich auf 8 Familien mit 32 Familienmitgliedern und auf 12 Einzelpersonen verteilt.



8 Zusammenfassende Bewertung

Die Einrichtung der Härtefallkommission in Bayern hat sich bewährt.

Nachdem es in anderen Bundesländern zu Problemen bei der Arbeit der Härtefallkommissionen gekommen war (z. B. Konflikte im Rahmen der Kommissionsarbeit, viele offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge), konnte das bayerische Konzept diese Fehlentwicklungen durch eine spezifische Ausgestaltung der Rechtsverordnung und der Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle im Staatsministerium des Innern und den in der Kommission vertretenen Organisationen vermeiden. Vor allem ist es gelungen, Missbrauch und nachteilige Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der Ausreiseverpflichtung weitgehend zu verhindern.

Die Zahl von 19 Härtefallersuchen belegt, dass die Tätigkeit der Härtefallkommission auf eine überschaubare Anzahl tatsächlich befassungs-

würdiger Fälle begrenzt war. Dass der Staatsminister des Innern sämtlichen Härtefallersuchen entsprochen hat, zeigt, dass die Härtefallkommission von ihren Befugnissen in verantwortlicher Weise Gebrauch macht und Ersuchen nur in echten Härtefällen stellt.

Das zurückliegende Jahr hat daher gezeigt, dass die Einrichtung der Härtefallkommission in begründeten Einzelfällen, in denen die strikte Anwendung der gesetzlichen Regelung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde, individuelle Lösungen bietet. Das Ziel der Härtefallkommissionsverordnung wurde daher erreicht.